Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 25
"Mehrgenerationenwohnen Braunschweiger Straße"

Gutachten zur Eingriffsregelung mit Aussagen zum Artenschutz

im Auftrag von:

IPC GmbH
Rolandstraße 6
31303 Burgdorf

bearbeitet durch:

Stitz Landschaftsarchitektur GmbH
Kleine Heide 6a
38159 Vechelde

Vechelde, Februar 2023

Bearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) A. Stitz

Vechelde, Februar 2023

.....
Dipl.- Ing. (FH) Alexander Stitz

INHALTSVERZEICHNIS

1 VERANLASSUNG 1
2 RECHTSGRUNDLAGEN UND HINWEISE 1
3 METHODIK 2
4 LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES 3
4.1 Lage 3
4.2 Darstellung und Erläuterung des Eingriffsbereichs 4
5 GRUNDLAGEN 4
5.1 Naturräumliche Gegebenheiten 4
5.1.1 Naturräumliche Lage 4
5.1.2 Geländemorphologie 5
5.1.3 Boden 5
5.1.4 Wasser 5
5.1.5 Biotoptypen / Reale Vegetation 5
5.1.6 Landschaftsbild 7
5.1.7 Schutzgebiete / Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft 7
5.2 Flächennutzungen 7
5.3 Übergeordnete Planungen 8
5.3.1 Landschaftsplanung 8
5.3.2 Regionales Raumordnungsprogramm 8
5.3.3 Flächennutzungsplan Stadt Peine 8
5.3.4 Bauleitplanung 8
6 BEWERTUNGEN DES DURCH DAS BAUVORHABEN ERMÖGLICHTEN EINGRIFFS UND ERMITTLUNG DES KOMPENSATIONSBEDARFS 9
6.1 Entwurfsbeschreibung 9
6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung 9
6.3 Verbleibende Eingriffe und erforderlicher Kompensationsbedarf 10
6.4 Zusammenfassung der Eingriffssituation 10
7 RECHNERISCHE BILANZIERUNG VON EINGRIFF UND KOMPENSATION 10
7.1 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung 11
7.2 Ausgleichsmaßnahmen 11
8 ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG 12
8.1 Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG 12
8.2 Verbot der erheblichen Störung gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG 13
8.3 Verbot der Beschädigung oder Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG 14
9 MAßNAHMEN 15
9.1 Vermeidungsmaßnahmen 15
9.2 CEF-Maßnahmen 16
10 QUELLENVERZEICHNIS 17
10.1 Literatur 17
10.2 Gesetze, Verordnungen und Richtlinien 17

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Raum 3
Abbildung 2: Darstellung des Eingriffsbereichs 4

1 VERANLASSUNG

Die IPC GmbH beabsichtigt das Grundstück 75/30, Flur 9, Gemarkung Peine in der Stadt Peine zu überplanen. Zurzeit befindet sich eine ehemalige Tankstelle auf dem Grundstück, diese soll zurückgebaut und es soll ein Mehrgenerationenhaus mit insgesamt 26 Wohnungen errichtet werden. Das Plangebiet umfasst dabei eine Fläche von ca. 1.577 m^2 und liegt in der südlichen Kernstadt von Peine an der Braunschweiger Straße.

Das hier vorliegende Gutachten zur Eingriffsbilanzierung hat die Aufgabe, die potenziellen Auswirkungen des Bauvorhabens auf die bestehenden Biotoptypen mit Hilfe vom Niedersächsischen Städtetag (2013) und auf die Tiere aufzuzeigen und den erforderlichen Kompensationsbedarf darzustellen.

2 RECHTSGRUNDLAGEN UND HINWEISE

Nach § 1 BauGB gibt es eine rechtliche Verpflichtung zur Erarbeitung der Eingriffsregelung im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung.

Die allgemeinen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 (1) BNatSchG sind:

„Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft

auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.“

Das BNatSchG und das NNatSchG regeln weiterhin die Vorgehensweise bei Vorhaben, die zu einer Beeinträchtigung des Naturhaushaltes führen können.

Entsprechend des Vermeidungsgrundsatzes der Eingriffsregelung sind dabei zunächst sämtliche vermeidbaren Beeinträchtigungen im Sinne einer technischen Optimierung des Bauvorhabens zu unterlassen. Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind auszugleichen, d.h. es dürfen nach Beendigung des Eingriffs keine erheblichen Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zurückbleiben. Grundsätzlich kann nur dann von einer Ausgleichbarkeit erheblicher Beeinträchtigungen gesprochen werden, wenn:

- „die betroffenen Funktionen und Werte im vom Eingriff betroffenen Raum nahezu vollständig erhalten oder wiederhergestellt werden können (standörtliche Wiederherstellbarkeit),
- die Wiederherstellung zeitnah errichtet werden kann (zeitliche Wiederherstellbarkeit)“ (NLÖ 1994).

Falls über die Ausgleichsmaßnahmen nur ein Teilausgleich der Eingriffsfolgen durch das Bauvorhaben möglich ist, sind bei Vorrang des Bauvorhabens gegenüber Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes zusätzlich Ersatzmaßnahmen für die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen notwendig.

Hierbei sind die beeinträchtigten Funktionen und Werte im vom Eingriff betroffenen Raum in möglichst gleicher Art und Weise wiederherzustellen, indem die größtmögliche Annäherung an den voraussichtlichen Funktions- und Wertverlust in einem angemessenen Zeitraum anzustreben ist (NLÖ 1994).

Da es sich bei dem Bauvorhaben gem. § 13a BauGB um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt ist eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung für die Biotope nicht erforderlich. Der Artenschutz ist nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen.

3 METHODIK

Da die geplante Ausweisung eines Baugebietes einen Eingriff gemäß § 18 BNatSchG darstellt und damit unter die Eingriffsregelung fällt, orientiert sich die Eingriffsbeurteilung in den Grundzügen an dem rechtlich vorgegebenen, differenzierten Prüfverfahren der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Für das geplante Bauvorhaben ist eine Bilanzierung auf Grundlage der Biotoptypen gem. § 13a BauGB nicht notwendig.

Zusätzlich wird geprüft, in wie weit ein besonderer Schutzbedarf für die abiotischen Schutzgüter vorliegt. Um die möglichen bauvorhabenbedingten Beeinträchtigungen abschätzen sowie die Notwendigkeit von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen beurteilen zu können, wurde eine Bestandserfassung unter Zuhilfenahme bestehender Daten vorgenommen. Dabei erfolgte die Kartierung der Biotoptypen nach dem „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ (Drachenfels 2021).

Die Erfassung von Biotoptypen besitzt eine besondere Bedeutung als Informationsgrundlage über die Lebensräume von Flora und Fauna.

4 LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES

4.1 Lage

Das Baugebiet befindet sich an der Braunschweiger Straße in der Stadt Peine, nördlich grenzt die Braunschweiger Straße und südlich Wohnbebauung an das Grundstück an. Westlich grenzen ein Spielplatz und östlich weitere Wohnbebauung an.

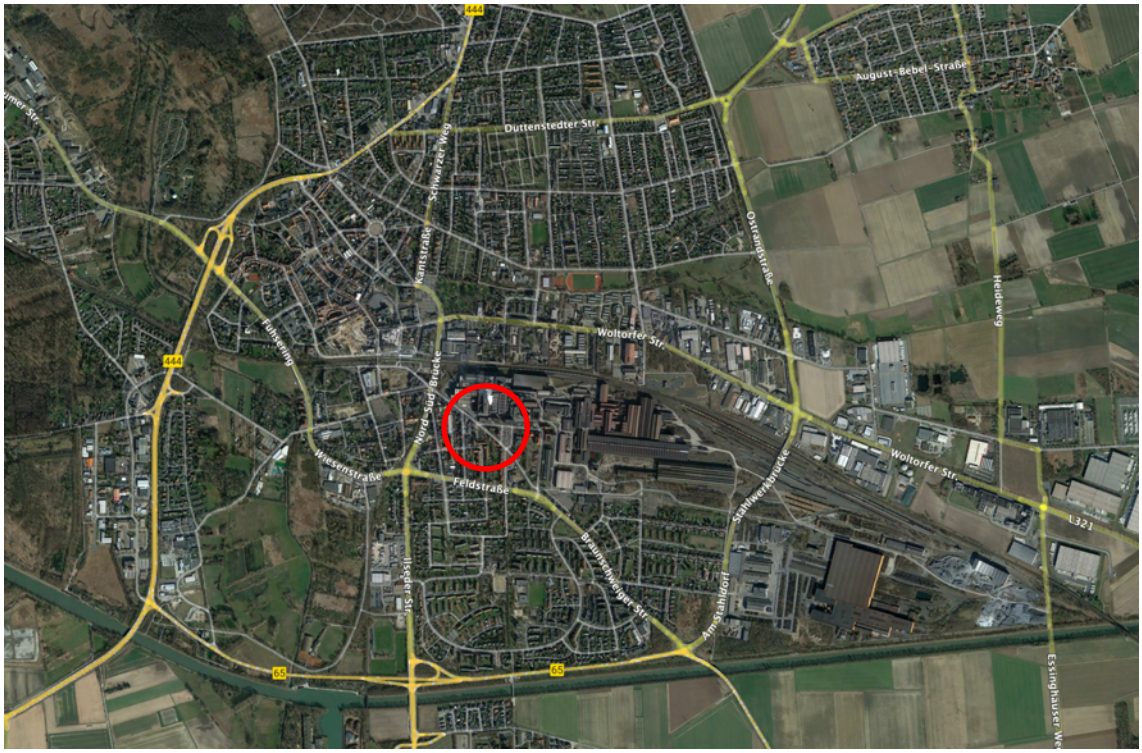

Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Raum[1]

[1] aus: Google Earth, unmaßstäblich

4.2 Darstellung und Erläuterung des Eingriffsbereichs

Der Eingriffsbereich des Baugebietes umfasst das gesamte Untersuchungsgebiet. Der Eingriffsbereich umfasst die Flächen, die durch die Nutzungsänderung des Baugebietes beeinträchtigt werden.

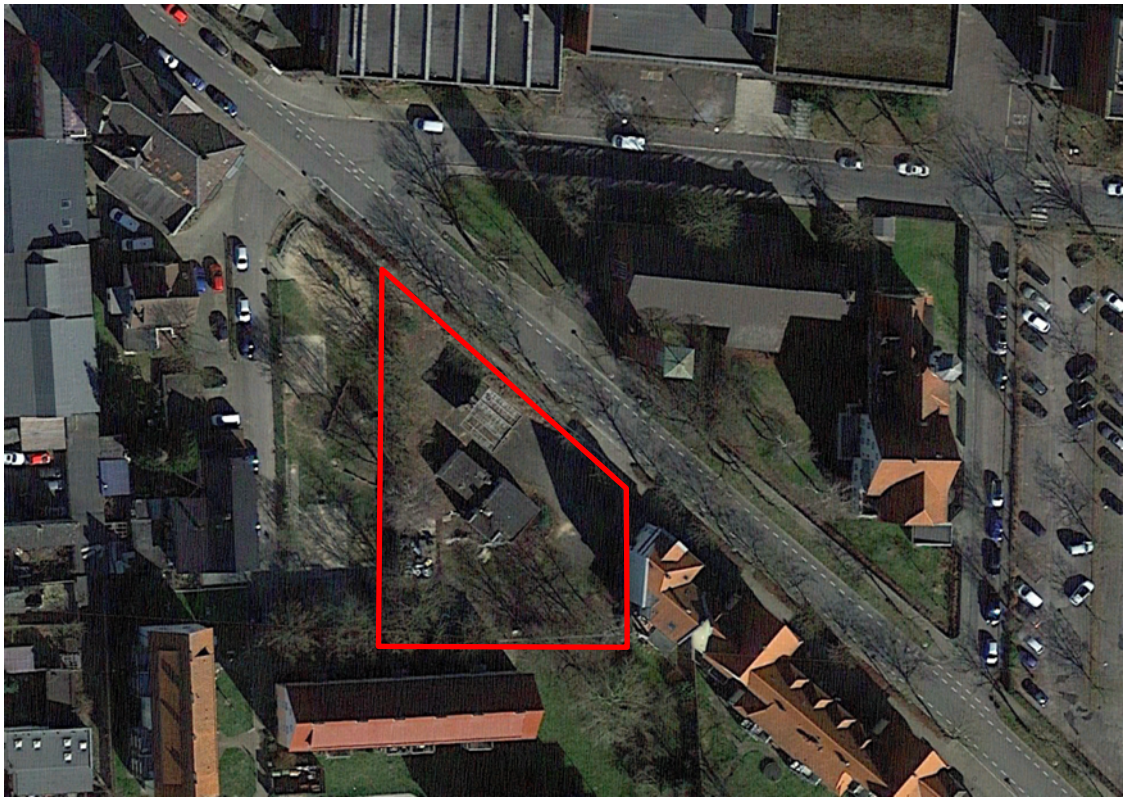

Abbildung 2: Darstellung des Eingriffsbereichs[2]

5 GRUNDLAGEN

5.1 Naturräumliche Gegebenheiten

5.1.1 Naturräumliche Lage

Das Plangebiet gehört zur naturräumlichen Region „Weser-Aller-Flachland“.[3]

[2] aus: Google Earth, unmaßstäblich, eigene Darstellung

[3] aus: Umweltkarten Niedersachsen

5.1.2 Geländemorphologie

Das Geländeprofil ist relativ eben und liegt bei ca. 69,5 Meter üNN.[4]

5.1.3 Boden

Die Böden des geplanten Baugebietes bestehen aus Mittlerer Braunerde. Sie gehört zur Bodengroßlandschaft der Geestplatten und Endmoränen und dem Verbreitungsgebiet fluvialer und glazifluviatiler Ablagerungen der Geest. Der Boden ist auf Grund der bestehenden Nutzung als Tankstelle vorbelastet und stark versiegelt. Altlasten sind derzeit nicht bekannt. (LBEG, 2023)

5.1.4 Wasser

Die Lage der Grundwasseroberfläche befindet sich im Festgestein mit einer Tiefe von 60 bis 65 m NHN. Die Grundwasserneubildungsrate liegt zwischen 50 bis 100 mm/a (LBEG 2023). Fließgewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

5.1.5 Biotoptypen / Reale Vegetation

Grundlage für die Bestandserhebung der Biotoptypen im Untersuchungsraum bildeten die Erhebungen nach eigenen Begehungen im Januar 2023. Die Kartierung erfolgte unter Verwendung des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2021).

Im Folgenden wird eine kurze Beschreibung der wesentlichen, im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotope mit jeweils der Bewertung nach dem o.g. Bewertungsmodell vorgenommen. Zur Bewertung der Biotoptypen erfolgte die Bewertung gemäß dem NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAG (2013).

[4] aus: LBEG, 2023

Tabelle 1: Wertigkeit der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotope

Kürzel *)	Bewertung **)	Biotoptypen
Trockene bis feuchte Stauden- und Ruderalfluren		
UHM	3	**Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte:** Auf den befestigten Flächen tlw. entwickelt.
Grünanlagen		
BZN	1	**Ziergebüsch aus überwiegend nicht heimischen Gehölzarten: I**m Bereich der Bäume.
HSE	3	**Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten:** Baumbestand im südlichen und westlichen Bereich.
ER	1	**Beet/Rabatte:** An der östlichen und nördlichen Grundstücksgrenze.
Gebäude, Verkehrs- und Industrieflächen		
OAV	0	**Gebäude des Straßenverkehrs:** Eigentliche Tankstelle

*) gem. v. DRACHENFELS (2021)

**) gem. NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013)

Im Rahmen der Biotoptypenkartierung im Januar 2023 konnten keine besonders geschützten Biotope festgestellt werden.

In der folgenden Zusammenstellung sind für jeden Biotoptyp alle Pflanzenarten aufgeführt, welche bei der Kartierung aufgenommen worden sind.

Bestand

Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM) mit Weidelgras (*Lolium perenne*), Löwenzahn (*Taraxacum sect. ruderalia*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Vogel-Wicke (*Vicia cracca*), und Brennnessel (*Urtica dioica*).

Ziergebüsch aus überwiegend nicht einheimischen Gehölzarten (BZN) bestehend aus Zwergmispel (*Cotoneaster dammeri*), Forsythie (*Forsythia x intermedia*), Deutzie (*Deutzia scabra*), Bauernjasmin (*Philadelphus coronarius*), Sommerflieder (*Buddleja alternifolia*), Liguster (*Ligustrum vulgare*), Mahonie (*Mahonia aquifolium*), Schlehe (*Prunus spinosa*) und Weigelie (*Weigela florida*).

Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten (HSE) mit Baumarten wie Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Birke (*Betula pendula*), Apfel (*Malus sylvestris*) und Schwarz-Kiefer (*Pinus nigra*).

Beet/Rabatte (ER) mit verschiedenem Aufwuchs von heimischen Baumarten.

Gebäude des Straßenverkehrs (OAV) als vorhandene Tankstelle mit den dazu gehörenden befestigten Beton-, Pflaster- und Asphaltflächen.

5.1.6 Landschaftsbild

Im Rahmen der Bewertung wird davon ausgegangen, dass die Qualität einer Landschaft unter Verwendung der vom Naturschutzgesetz vorgegebenen Begriffe der Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu kategorisieren ist und der jeweilige Raum umso hochwertiger ist, je mehr er durch eine spezifische Vielfalt, Eigenart und Schönheit, die ihn kennzeichnet oder unverwechselbar macht, geprägt ist.

Hierzu zählen auch kulturlandschaftliche, anthropogene Erscheinungen, die naturraumtypisch oder historisch gewachsen sind.

Die Erfassung des Landschaftsbildes erfolgte über die bedeutsamen, bildwirksamen Elemente wie lineare Strukturen (z. B. Alleen, Fließgewässer, Verkehrswege), punktuelle, raumgliedernde Strukturen (z. B. Einzelbäume, historische oder prägende Gebäude), Randstrukturen, die Reliefsituation und naturnah wirkende Biotopstrukturen (z. B. Grünanlagen, Gehölze). Diese Elemente sind für die Erlebniswirksamkeit und damit für die Erholung im untersuchten Landschaftsraum von Bedeutung.

Das Planungsgebiet wird im Wesentlichen von einem Landschafts- bzw. Erlebnisraum bestimmt. Es dominiert die verlassene Tankstelle mit dem brachgefallenen Gelände und der damit beginnenden Verbuschung und stellenweise auch Vermüllung der Fläche.

5.1.7 Schutzgebiete / Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Schutzgebiete oder Besonders geschützte Teile von Natur gem. BNatSchG und NNatSchG befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet.

5.2 Flächennutzungen

Die Fläche besteht überwiegend aus der verlassenen Tankstelle mit den befestigten Flächen und dem brachgefallenen Gelände.

Das Plangebiet wird im Osten und Süden von der bestehenden Wohnbebauung, der Straße im Norden und dem Spielplatz im Westen begrenzt.

5.3 Übergeordnete Planungen

5.3.1 Landschaftsplanung

Der Landschaftsrahmenplan Peine (Landkreis Peine 1994) sieht für den Geltungsbereich Siedlung vor.

Für das Plangebiet stellt der LRP keine wichtigen Bereiche für die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Arten und Lebensgemeinschaften dar.

5.3.2 Regionales Raumordnungsprogramm

Das Plangebiet wird im Regionalen Raumordnungsprogramm als vorhandener Siedlungsbereich oder bauplanerisch gesicherter Bereich dargestellt.

5.3.3 Flächennutzungsplan Stadt Peine

Im Flächennutzungsplan der Stadt Peine wird das Untersuchungsgebiet als Wohnbaufläche ausgewiesen.[5]

5.3.4 Bauleitplanung

Für das Grundstück ist der Bebauungsplan Nr. 44 aus dem Jahr 1966 rechtskräftig. Dieser setzt allgemeines Wohngebiet fest. Die Geschossflächenzahl ist bei zweigeschossiger, offener Bauweise auf 0,33 begrenzt. An der östlichen, südlichen und westlichen Grundstücksgrenze sind Stellplätze festgesetzt. Die vorhandene Tankstelle ist eine Ausnahme im B-Plan 44.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes, rechtskräftig seit dem 07.02.1980, wurde das angrenzende allgemeine Wohngebiet zu einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Spielplatz" geändert.

Gleichzeitig mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 25 "Mehrgenerationenwohnen Braunschweiger Straße" erfolgt die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 44. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 44 ist von der vorliegenden Planung nicht betroffen.[6]

5 aus: FNP Stadt Peine, 2004

6 aus: Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25, Büro für Stadtplanung GbR

6 BEWERTUNGEN DES DURCH DAS BAUVORHABEN ERMÖGLICHTEN EINGRIFFS UND ERMITTLUNG DES KOMPENSATIONSBEDARFS

6.1 Entwurfsbeschreibung

Grundlage für die Beschreibung ist der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 25 „Mehrgenerationenwohnen Braunschweiger Straße“. Das Baugebiet befindet sich an der Braunschweiger Straße in der Stadt Peine, nördlich grenzt die Braunschweiger Straße und südlich Wohnbebauung an das Grundstück an. Westlich grenzen ein Spielplatz und östlich weitere Wohnbebauung an.

Es wird ein allgemeines Wohngebiet ausgewiesen. Die Bauflächen sind als allgemeines Wohngebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,55 festgesetzt. Weiterhin sind 4 Vollgeschosse zulässig.

6.2 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Die Maßnahmen, die dieser Kategorie zuzuordnen sind, werden bereits bei der weiteren Planung berücksichtigt:

- Innerhalb der privaten Flächen ist als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme nur Außenbeleuchtung mit geringem Ultraviolett- und Blauanteil im Lichtspektrum und somit mit geringer Lockwirkung für nachtaktive Insekten und Falter zulässig. Die Leuchten müssen mindestens die Schutzart IP 54 aufweisen. Für die Objektbeleuchtung sind ausschließlich LED-Leuchten mit 3000k oder weniger (warmweiß) zulässig.
- Auf Flachdächern ist eine extensive Dachbegrünung auf mindestens 20 % der Gesamtdachfläche vorzusehen. Flachdächer im Sinne dieser Festsetzung sind Dächer, welche eine Dachneigung 0 Grad bis 10 Grad besitzen. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Vordächer und untergeordnete Bauteile von weniger als 10 m^2. Hierdurch werden die Niederschlagswässer zurückgehalten. Für die Begrünung sind folgende Arten zu verwenden: Katzenpfötchen (*Antennaria*), Steinwurz (*Jovibarba*), Dachwurz (*Sempervivum*), Perlgras (*Melica*), Fetthenne (*Sedum*) und Immergrün (*Vinca*).
- Die festgesetzten Anpflanzungen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Verkehrsflächen herzustellen. Sie sind fachgerecht auszuführen, dauerhaft in

ihrem natürlichen Habitus zu erhalten und bei Abgang spätestens in der folgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen.

- Auf mindestens 30 % der Dachflächen der Gebäude und baulichen Anlagen ist die Errichtung von Photovoltaikmodulen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie vorzusehen (Solarmindestfläche).
- Zur Eingrünung des Gebäudes werden die Giebelseiten mit Schling- und Kletterpflanzen begrünt. Die Eingrünung bietet Lebensraum, hat positive Wirkungen auf das Kleinklima und reduziert die Staubbildung.

6.3 Verbleibende Eingriffe und erforderlicher Kompensationsbedarf

Da es sich bei dem Bauvorhaben gem. § 13a BauGB um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt ist eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung für die Biotope nicht erforderlich. Der Artenschutz ist nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen.

Lediglich ein Straßenbaum ist für die Zuwegungen für die Feuerwehr zu entfernen. Dieser Verlust ist im Verhältnis 1 : 3 in der nahen Umgebung zu kompensieren.

6.4 Zusammenfassung der Eingriffssituation

Wesentliche Eingriffsfolgen der geplanten Umwandlung stellen der Lebensraumverlust für Flora und Fauna auf den überplanten Flächen dar. Damit die nicht überbauten Teilflächen einen Teilausgleich für die Eingriffe in Natur und Landschaft leisten können, werden dort Maßnahmen festgesetzt, die geeignet sind, weniger störanfälligen Tierarten einen Lebensraum zu bieten.

Die Anpflanzung von Gehölzen und die extensive Dachbegrünung wirken sich positiv auf die schutzbedürftigen Schutzgüter aus.

7 RECHNERISCHE BILANZIERUNG VON EINGRIFF UND KOMPENSATION

Die rechnerische Bilanzierung dient der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des notwendigen Kompensationsbedarfes für die durch den Bebauungsplan ermöglichten Eingriffe.

7.1 Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Da es sich bei dem Bauvorhaben gem. § 13a BauGB um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt ist eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung für die Biotope nicht erforderlich. Lediglich der Verlust eines Straßenbaumes ist zu kompensieren.

Tabelle 2: Kompensationsbedarf Bäume

Biotoptyp	Biotopverlust	Wertstufe nach Drachenfels (2012)	Ausgleichsfaktor	Kompensationsbedarf	Maßnahme
Baumreihe	1 St	E	1 : 3	3 St	Baumpflanzung

7.2 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen für das Plangebiet sind nicht erforderlich.

Für den Verlust eines Straßenbaumes sind 3 neue Bäume in der nahen Umgebung zu pflanzen. Die Lage der neuen Baumstandorte wird in Abstimmung mit der UNB LK Peine festgelegt.

Als Bäume können Feld-Ahorn (*Acer campestre*), Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Buche (*Fagus sylvatica*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Winter-Linde (*Tilia cordata*) verwendet werden.

Bei der Anlage haben sich folgender Pflanzqualitäten bewährt:

Hochstamm: H StU 20/25 cm und 3 x verpflanzt

Es ist eine einjährige Fertigstellungspflege nach DIN 18916 und eine zweijährige Entwicklungspflege nach DIN 18919 vorzunehmen. Die Maßnahmen müssen in der nächsten Pflanzperiode nach Beginn der Baumaßnahmen umgesetzt werden.

Die Gehölze werden fachgerecht verankert und in der Anfangsphase mit einem Verbissschutz versehen. Es erfolgt eine einjährige Fertigstellungspflege nach DIN 18916 und eine zweijährige Entwicklungspflege nach DIN 18919.

8 ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Bewertungsrelevant vor dem Hintergrund der besonderen Artenschutzgesetzgebung des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind bei dem geplanten Vorhaben insbesondere Fledermäuse und Brutvögel. Alle heimischen Fledermäuse sind europaweit streng geschützt. Ebenso sind alle europäischen Vogelarten im Sinne der Vogelschutzrichtlinie geschützt und bei Eingriffsvorhaben zu berücksichtigen, in diesem Fall gilt das insbesondere für in Gebäuden brütende Vogelarten. So ist es gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten, Fledermäuse oder Brutvögel zu verletzten oder zu töten (1), sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören (2) und ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (3). Es ist nicht zu erwarten, dass andere Artengruppen (Pflanzen, Tiere) von dem Vorhaben betroffen sind, und somit einer artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen werden müssen. Im Folgenden werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf die geplante Rodung der Gehölze und der Abriss der Tankstelle für die Artengruppe der Fledermäuse und Vögel geprüft.

8.1 Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG

Fledermäuse

Die Gebäude weisen einige Spalten auf, welche als Tagesverstecke für Fledermäuse geeignet wären. Sollten sich Fledermäuse in den Tagesverstecken aufhalten, käme es beim Abriss der Gebäude zur Tötung von Individuen und somit zum Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG.

Eine Funktion der Gebäude als Winterquartier kann nicht ganz ausgeschlossen werden, so dass der Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vermieden werden kann, wenn die Gebäude im Winterhalbjahr, also im Zeitraum zwischen dem 1.10. und dem 28./29.02. abgerissen werden und vor Beginn der Winterruhe eine Besatzkontrolle der potenziellen Quartiere an den Gebäuden durchgeführt wird. Unbesetzte Quartiere sind nach der Kontrolle umgehend zu verschließen um einen späteren Bezug zu vermeiden.

Eine Funktion der Gehölze als Winterquartier kann ausgeschlossen werden, so dass der Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vermieden wer-

den kann, wenn die Gehölze im Winterhalbjahr, also im Zeitraum zwischen dem 1.10. und dem 28./29.2. des Folgejahres gerodet werden.

Alle zu fällenden Bäume weisen einen Stammdurchmesser < 50 cm auf und sind somit nicht als potenzielles Winterquartier geeignet. Werden die Bäume im Winterhalbjahr, also im Zeitraum zwischen dem 1.10. und dem 28./29.02. gefällt, so kommt es hinsichtlich der Fledermäuse nicht zum Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Vor Fällung sind die Bäume nochmals auf Besatz zu kontrollieren und unbesetzte Höhlen-/Spaltenquartiere sofort zu verschließen.

Vögel

In der Tankstelle könnten sich gebäudebewohnende Vögel befinden. Beim Abriss der Gebäude käme es demnach zur Zerstörung der Gelege und der Tötung darin befindlicher flugunfähiger Jungvögel. Der Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG kann aber vermieden werden, wenn die Gebäude außerhalb der Brutzeit, also zwischen Oktober und Februar, abgerissen werden. In diesem Zeitraum sind die Brutvögel abwesend und die Nester nicht besetzt, so dass es diesbezüglich nicht zur Tötung von Vögeln kommen kann.

In 2 Bäumen wurden 2 besetzte Nester der Turteltaube gefunden.[7] Der Eintritt der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG kann vermieden werden, wenn die Gehölze außerhalb der Brutzeit, also zwischen dem 1.10. und dem 28./29.02. des Folgejahres gerodet werden. In diesem Zeitraum sind die Brutvögel abwesend und die Nester nicht besetzt, so dass es diesbezüglich nicht zur Tötung von Vögeln kommen kann.

8.2 Verbot der erheblichen Störung gem. § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG

Verbotsrelevant im Hinblick auf § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind ausschließlich erhebliche Störungen. Als Störungen werden Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen bewertet, die insbesondere durch Licht, Lärm, visuelle Störungen oder Erschütterungen hervorgerufen werden können.

[7] aus: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, BULS 2022

Eine verbotsrelevante erhebliche Störung liegt nach § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Eine lokale Population wird als eine Gruppe von Individuen einer Art definiert, die eine Fortpflanzungs- und Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam nutzen.

Fledermäuse

Im Winterhalbjahr halten sich Fledermäuse in ihren Winterquartieren auf, potenzielle Tagesverstecke in den Gebäuden und in den Baumhöhlen sind zu dieser Zeit nicht besetzt, so dass es durch die Fällung der Gehölze dann nicht zu einer erheblichen Störung übertagender Fledermäuse kommen kann. Eine Funktion der Gebäude als Winterquartier wird durch eine Besatzkontrolle und anschließendes Verschließen unbesetzter Quartiere ausgeschlossen. Die Besatzkontrolle wird vor Beginn der Winterruhe durchgeführt um evtl. winterruhende Fledermäuse nicht zu stören. Eine verbotsrelevante erhebliche Störung im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG kann dann für die Artengruppe der Fledermäuse ausgeschlossen werden.

Vögel

Die möglichen Nistplätze in den Gebäuden und Bäumen sind außerhalb der Brutzeit nicht besetzt. Zugvögel sind in dieser Zeit abwesend und Standvögel sind nicht territorial und können Störungen flexibel ausweichen. Besetzte Schlafplätze von Standvögeln wurden nicht festgestellt. Sofern die Fällung der Bäume im Winterhalbjahr stattfinden, kann eine verbotsrelevante erhebliche Störung von europäischen Vogelarten (hier Turteltaube) im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ausgeschlossen werden.

8.3 Verbot der Beschädigung oder Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG

Durch den Abriss der Gebäude kommt es zur Beseitigung von potenziellen Tagesverstecken und potenziellen Sommerquartieren von Fledermäusen. In Landschaftsteilen, in denen bereits ein Mangel an Tagesverstecken besteht bzw. vorhabenbedingt eintreten wird, ist auch der Verlust von Tagesverstecken auszugleichen.

Sollten bei der Kontrolle der Gebäude vor Gebäudeabriss eindeutig geeignete Sommer- und/oder Winterquartiere für Fledermäuse festgestellt werden, ist der Verlust dieser durch das Anbringen geeigneter Ersatzquartiere an Gebäuden in unmittelbarer Nähe bzw. an den geplanten neuen Gebäuden nach Fertigstellung im Verhältnis 1:2 (je 1 FledermausSommerquartier des Typs 1 FTH sowie ein Fledermaus-Winterquartier des Typs 1 WQ der Fa. Schwegler oder vergleichbar) auszugleichen.

In den zu fällenden Bäumen wurden 2 Nester der Turteltaube festgestellt[8], Höhlen konnten nicht festgestellt werden. Sollten Bäume mit Nestern oder Höhlen gefällt werden, kommt es zur Beseitigung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG.

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt der Verbotstatbestand jedoch nicht ein, wenn die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist.

Die Beseitigung von Freinestern in den Büschen und Bäumen außerhalb der Brutzeit stellt dagegen keinen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG dar, weil diese in der Regel jedes Jahr an wechselnden Orten neu errichtet werden und bei Abwesenheit der Brutvögel nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte zu werten sind.

9 MAßNAHMEN

9.1 Vermeidungsmaßnahmen

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Fledermäusen und gebäudebrütenden Vogelarten, ist der Abriss der Gebäude im Zeitraum vom 1.10.-28./29.02. des Folgejahres, nach erfolgter Besatzkontrolle und Verschließen potenzieller Quartiere vor Beginn der Winterruhe, durchzuführen.

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Fledermäusen und gehölzbrütenden Vogelarten, ist die Rodung der Gehölze im Zeitraum vom 1.10.-28./29.02. des Folgejahres durchzuführen.

Alle zu fällenden Bäume weisen einen Stammdurchmesser < 50 cm auf und sind somit nicht als potenzielles Winterquartier geeignet.

[8] aus: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, BULS 2022

Ein Besatz durch im Sommer anwesende heimische Vogelarten konnte durch eine Kontrolle der Gehölze ausgeschlossen werden. Um eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen in ihren Tagesverstecken oder von Brutvögeln zu vermeiden, ist eine Fällung der betreffenden Bäume sowie Räumungen von Gebüschen und Pflanzenbeständen im Zeitraum vom 1.10.-28./29.02. des Folgejahres, nach erneuter Besatzkontrolle und evtl. Verschließen potenzieller Höhlen-/Spaltenquartiere, durchzuführen.

9.2 CEF-Maßnahmen

Sollten bei der Kontrolle der Gebäude vor Gebäudeabriss eindeutig geeignete Sommer- und/oder Winterquartiere für Fledermäuse festgestellt werden, werden sogenannte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

Der Verlust von pot. Sommer- und/oder Winterquartieren ist durch das Anbringen geeigneter Ersatzquartiere an Gebäuden in unmittelbarer Nähe bzw. an den geplanten neuen Gebäuden nach Fertigstellung im Verhältnis 1:2 (je 1 Fledermaus-Sommerquartier des Typs 1FTH sowie ein Fledermaus-Winterquartier des Typs 1WQ der Fa. Schwegler oder vergleichbar) auszugleichen.

10 QUELLENVERZEICHNIS

10.1 Literatur

BREUER (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 14.Jg. Nr.1, Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (NLÖ) Hannover

BREUER (2006): Beiträge zur Eingriffsregelung V (2006), Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 26. Jg. Nr.1, 3-5, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Hannover

DRACHENFELS, O. V. (2010): Überarbeitung der Naturräumlichen Regionen Niedersachsens. In: Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 30, Nr. 4: 249-252.

DRACHENFELS, O. V. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand März 2021

DRACHENFELS, O. V. (2012): Einstufung der Biotoptypen in Niedersachsen, Liste der Biotoptypen in Niedersachsen mit Angaben zu Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit und Gefährdung (Rote Liste) (Korrigierte Fassung 2019). Hannover.

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN STADT PEINE: FNP Stadt Peine, 2004

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung, Stand 2015, - Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 35(4) (4/15): 181-256.

LANDESAMT FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG) (2023): KARTENSERVER: Boden, Geologie und Grundwasser

LANDSCHAFTSRAHMENPLAN PEINE: Landkreis Peine, 1994

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung

REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM: Zweckverband Großraum Braunschweig, 2008, sowie 1. Änderung 2030

10.2 Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005, BGBl. I S. 258, die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502); das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist

Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (GVBl S. 104), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (GVBl S. 578) geändert worden ist

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) - Wasserhaushaltsgesetz neu gefasst durch Bek. v. 19. 8.2002 (BGBl. I S. 3245); das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237) geändert worden ist

Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG) vom 19. Februar 1999 (GVBl. 1999 S. 46; 2001 S. 701; 12.12.2002 S. 80202), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66)

Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. Dezember 2006

Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). Amtsblatt der EU L 20; S. 7-25. Stand 30. November 2009